

Magistrat

-I/-II/-VI/-20/-30/-71-
Az. 3011-6.05.6

Vorlage-Nr. 101.16.10

Kassel, 14.03.2006

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 23.11.1992 in der Fassung der Fünften Änderung vom 13.10.2003 (Sechste Änderung)

Berichterstatter: Stadtbaurat Witte

Mitberichterstatter: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden

Beschluss

zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 23.11.1992 in der Fassung der Fünften Änderung vom 13.10.2003 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Anlässlich eines in jüngster Zeit anhängig gewesenen Verwaltungsstreitverfahrens betreffend die Veranlagung eines Grundstücks zu Straßenreinigungsgebühren wurde sowohl vom Verwaltungsgericht Kassel in 1. Instanz als auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerdeinstanz beanstandet, dass die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung einen hinreichend verlässlichen Gebührenpflichttatbestand hinsichtlich der – von der Verwaltung ständig praktizierten – Veranlagung auch des so genannten „wirtschaftlichen Eigentums“ im Sinne von § 39 Abgabenordnung nicht enthält. Gleiches gilt auch für die derzeit

gültige Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel; gebührenpflichtig ist hier gemäß § 2 ausschließlich der so genannte Bucheigentümer bzw. der diesem gleich gestellte dinglich Berechtigte.

Um zukünftig in den Fällen des – insbesondere beim vertraglichen Grunderwerb sehr häufig anzutreffenden – zeitlichen Auseinanderfallens der verschiedenen Übertragungszeitpunkte (Besitzübergang einerseits und Eigentumsübergang durch Grundbucheintragung andererseits) das wirtschaftliche Eigentum gemäß der Abgabenordnung zwecks Vermeidung ungewollter Ergebnisse gerichtsfest veranlagen zu können, erweist sich die mit der erbetenen Beschlussfassung beabsichtigte Satzungsänderung bezüglich des § 2 als notwendig.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Kasseler Entwässerungsbetrieb hat der Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 13.12.2005 zugestimmt.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 09.03.2006 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister